

Beiträge

Rentenantragsteller

Die Beiträge als Rentenantragsteller übernehmen Sie selbst – fragen Sie bei uns nach, wir geben Ihnen gerne Auskunft. Wird Ihrem Rentenanspruch stattgegeben, brauchen Sie ab Rentenbeginn (frühestens ab Rentenanspruchstellungstag) diese Beiträge nicht mehr zu bezahlen. Ist dies bereits geschehen, weil Ihnen die Rente rückwirkend zugewilligt wurde, erhalten Sie die zu viel bezahlten Beiträge natürlich wieder erstattet. Dies gilt allerdings nicht für Beiträge, die aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen berechnet wurden.

Hinterbliebene (Witwe, Witwer, hinterbliebener Lebenspartner) von bisher bereits versicherungspflichtigen Rentnern sind für die Dauer des Rentenanspruchsverfahrens von der Beitragszahlung befreit. Dies gilt auch für Personen, die ohne ihre Mitgliedschaft als Rentenantragsteller beitragsfrei familienversichert wären, und für Waisen, wenn sie diese Rente vor dem 18. Lebensjahr beantragen.

Pflichtversicherte Rentenbezieher

Die Beiträge aus der Rente (allgemeiner Beitragssatz 14,6 %, zzgl. evtl. Zusatzbeitrag) werden von Ihnen und dem Rentenversicherungsträger je zur Hälfte getragen. Der Rentenversicherungsträger behält Ihren Anteil ein und überweist die Gesamtbeiträge an den Gesundheitsfonds (dieser verteilt die Beiträge an die einzelnen Krankenkassen). Waisenrentner sind ggf. bis zum 25. Lebensjahr beitragsfrei.

Die Beiträge aus ausländischen Renten (7,3 % und evtl. die Hälfte des Zusatzbeitrages) trägt der Rentner; sie sind von ihm selbst an die Krankenkasse zu zahlen.



Versorgungsbezüge

Erhalten Sie neben Ihrer Rente noch Versorgungsbezüge oder beziehen Arbeitseinkommen, so unterliegen auch diese Einkünfte grundsätzlich der Beitragspflicht.

Zu den Versorgungsbezügen gehören insbesondere laufende Renten oder einmalige Kapitalleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung (ohne „Riester-Rente“ und Leistungen, die nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben wurden), Ruhegehälter bzw. Pensionen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte. Beim Arbeitseinkommen handelt es sich um den Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts.

Die Beiträge werden nach dem allgemeinen Beitragssatz erhoben; Sie tragen ihn alleine, ebenso den evtl. Zusatzbeitrag (für landwirtschaftliche Renten jeweils die Hälfte), wenn insgesamt die Freigrenze von 176,75 Euro (2024) überschritten wird. Für Betriebsrenten gilt ein Freibetrag in dieser Höhe.

Leistungen

Als pflicht- oder freiwillig versicherter Rentner genießen Sie bei uns grundsätzlich volle Leistungsansprüche. Auch die beitragsfreie Familienversicherung, zum Beispiel für Ehegatten mit keinem oder nur geringem Einkommen, ist möglich.

Pflegeversicherung

Als Mitglied der Krankenversicherung der Rentner sind Sie automatisch pflegeversichert. Sollte die KVdR nicht zustande kommen, besteht trotzdem in der Pflegeversicherung eine Versicherungspflicht, wenn Sie anderweitig gesetzlich versichert sind (z. B. durch eine freiwillige Mitgliedschaft).

Wenn die Einnahmen die Freigrenze überschreiten, tragen Rentner den Beitrag für die Pflegeversicherung allein. Der Beitragssatz beträgt bundeseinheitlich 3,4 %, für kinderlose Rentner (geboren nach dem 31.12.1939) 4,0 %.



Aktuelles für Rentner



Im Alter gut versichert

Der optimale Versicherungsschutz 2024 für Seniorinnen und Senioren.

Sehr geehrte Versicherte, sehr geehrter Versicherter,

mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick verschaffen, wie Ihr Kranken- und Pflegeversicherungsschutz sichergestellt ist, wenn Sie aus dem aktiven Erwerbsleben ausscheiden und sich verdientermaßen in den Ruhestand begeben. Wenn Sie dazu Fragen haben, beraten wir Sie gerne.

Ihre **BKK**

Versicherungsgrundlagen

Rentantrag

Aufgrund Ihres Antrags auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung – zum Beispiel Rente wegen Alters oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit – werden Sie unter folgenden Voraussetzungen Mitglied unserer BKK.

Vorversicherungszeit

Ihr gesamtes Erwerbsleben (von der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zum Tag des Rentenanspruchs) wird in zwei Hälften geteilt. In der zweiten Hälfte sind mindestens 90 Prozent dieses Zeitraums mit einer Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenversicherung zu belegen, dann tritt die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) ein. Waisenrentner sind grundsätzlich ohne Vorversicherungszeit versichert.

Angerechnet werden hierbei insbesondere die Zeiten einer Pflichtversicherung als Arbeiter, Angestellter oder als freiwilliges Mitglied, wie auch die Zeiten der beitragsfreien Familienversicherung; für jedes Kind werden pauschal drei Jahre angerechnet. Haben Sie Versicherungszeiten beim Träger der Sozialversicherung in den neuen Bundesländern (bis 31.12.1990) zurückgelegt, sind diese den Pflichtversicherungen gleichgestellt. Waren Sie bei einer privaten Krankenversicherung, zählen diese Zeiten nicht mit.



Hinterbliebenene

Ohne Prüfung der vorgenannten Voraussetzungen kommen Sie in die KVdR, wenn Sie eine Hinterbliebenenrente beantragen und der Verstorbene bereits Rentenbezieher und zugleich in der KVdR versichert war.

Spätaussiedler

und anerkannte Vertriebene oder sonstige Begünstigte im Sinne des Fremdrentengesetzes – für sie wird keine Vorversicherungszeit gefordert, sofern sie ihren Wohnsitz innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Rentenantragstellung in die Bundesrepublik Deutschland verlegt haben.

Freiwillige Krankenversicherung

Wird die notwendige Vorversicherungszeit für die KVdR nicht erfüllt und Ihre bisherige Pflichtversicherung (z. B. als Arbeitnehmer, Arbeitsloser) oder Familienversicherung endet, setzt sich die Versicherung mit dem Tag nach dem Ausscheiden als freiwillige Mitgliedschaft fort, es sei denn, Sie erklären innerhalb von zwei Wochen nach unserem Hinweis ihren Austritt. Dieser wird wirksam, wenn Sie eine anderweitige Absicherung bei Krankheit nachweisen.

Kontaktieren Sie uns bitte, damit wir Sie über die Beitragmodalitäten informieren können.

Versicherungsbeginn

Die KVdR beginnt grundsätzlich mit dem Tag der Rentenantragstellung und besteht für die Dauer des Rentenbezugs. Wird Ihr Rentenantrag abgelehnt oder ziehen Sie Ihren Rentenantrag zurück, besteht die Mitgliedschaft nur für die Dauer des Rentenanspruchsverfahrens.

Krankenkassenwahl

Auch als Rentenantragsteller und Rentenbezieher haben Sie die Möglichkeit, die Krankenkasse frei zu wählen. Sie füllen einfach die Beitrittserklärung zur gewählten Krankenkasse aus, die Ihre alte Kasse verständigt. Eine Kündigung bei der bisherigen Krankenkasse ist nicht mehr erforderlich. Waren

Sie bereits ununterbrochen 12 Monate Mitglied bei Ihrer Krankenkasse erfolgt der Wechsel nach Ablauf des übernächsten Kalendermonats.

Bei einer Änderung im Versicherungsverhältnis, zum Beispiel beim Übergang vom Beschäftigten zum Rentner, ist ein sofortiger Wechsel der Krankenkasse möglich.

Erhebt Ihre Krankenkasse einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihn, besteht ein Sonderkündigungsrecht, wobei die Bindungsfrist von 12 Monaten nicht mehr gilt.

Keine KVdR besteht

- bei einer sog. Vorrangversicherung: Wenn und solange Sie beispielsweise in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis als Arbeiter oder Angestellter stehen. Auch der Bezug von Arbeitslosengeld und die damit verbundene Krankenversicherung verhindert den Eintritt der KVdR.
- sofern Sie während der Rentenantragstellung oder dem späteren Rentenbezug gleichzeitig eine hauptberuflich selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.
- solange Sie krankenversicherungsfrei sind (z. B. Beamtenverhältnis).
- bei Personen, die erst nach dem 55. Lebensjahr (wieder) versicherungspflichtig werden, wenn sie u. a. unmittelbar zuvor keinen ausreichenden Bezug zur gesetzlichen Krankenversicherung nachweisen können.
- wenn Sie durch den Rentenantrag / Rentenbezug versicherungspflichtig werden, aber innerhalb von drei Monaten nach Eintreten dieser Versicherungspflicht einen Antrag auf Befreiung bei uns stellen und eine anderweitige Absicherung bei Krankheit nachweisen. Bedenken Sie: Eine einmal ausgesprochene Befreiung kann – auch später – nicht mehr widerrufen werden. Ein solcher Schritt muss deshalb gut überlegt sein! Wir beraten Sie dabei gerne und objektiv.